

Statuten Joggerträff Tri Version 3 24.2.2012

| | |
|--------------------------------|--|
| I. Stellung des Vereins | <p>Rechtsnatur Art. 1 Der „Joggerträff Tri“ kurz JTri ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>Gründung Art. 2 Der Joggerträff Tri wurde am 30. November 2006 in Pfäffikon SZ gegründet.</p> <p>Zweck Art. 3 Der Joggerträff Tri will die Ausübung und Verbreitung des Triathlon-, Duathlon- und Aquathlonsports und seiner Einzeldisziplinen fördern. Dazu gehören weitere polysportive Aktivitäten wie Wintertriathlon, X-Terra, Gigathlon etc.. Er unterstützt die Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen im In- und Ausland, führt Kurse und Trainings durch und fördert den Nachwuchs. Er organisiert Anlässe um die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>Sitz Art. 4 Der Verein hat seinen Sitz in Pfäffikon SZ (Gemeinde Freienbach).</p> |
| II. Mitgliedschaft | <p>Arten Art. 5 Der Verein kennt Aktivmitglieder und Gönner. Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. Aktivmitglieder teilen sich in die Arten Wettkampf, Spass, Ehre, Junioren und Jugend auf. Ehemalige oder abtretende Präsidenten können zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Verein führt eine Mitgliederliste.</p> <p>Art. 5.1 Die Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können vom Vorstand jederzeit Aufschluss über Vereinsgeschäfte sowie das Vereinsvermögen verlangen.</p> <p>Art. 5.2 Die Gönner haben lediglich Auskunftsrecht wie die Aktivmitglieder. Sie nehmen an der GV teil, sind aber nicht stimmberechtigt.</p> <p>Art. 5.3 Das Juniorenalter wird jährlich den Verbandsrichtlinien angepasst.</p> <p>Art. 5.4 Die Aktivmitglieder verpflichten sich unter dem Vereinsnamen zu starten, ansonsten erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen über Abweichungen von diesem Artikel befinden.</p> <p>Art. 5.5 Ehren-, Junioren- und Jugendmitglieder schulden keinen Jahresbeitrag.</p> <p>Doping Art. 5.6 Doping ist verboten. Für alle Mitglieder des Jtri gelten die Dopingbestimmungen des Schweizerischen Triathlonverbandes.</p> <p>Persönlichkeitsschutz Art. 5.7 Wer an einer Vereins-Veranstaltung teilnimmt, erteilt stillschweigend seine Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos. Wer sich dadurch in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt teilt dies bei Anlassbeginn dem verantwortlichen Leiter mit. Seine Rechte werden geschützt und auf eine Veröffentlichung wird verzichtet.</p> <p>Erwerb Art. 6 Der Vorstand beschliesst die Aufnahme eines Mitglieds aufgrund eines schriftlichen Aufnahmege-suches. Im Falle einer Ablehnung ist eine Wiedererwägung an der nächsten GV möglich. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.</p> <p>Verlust Art. 7 Der Austritt mittels schriftlicher Erklärung ist nur auf die nächste GV hin möglich. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aufgrund grob unsportlichen bzw. vereins-schädigenden Verhaltens, nachgewiesenen Dopings oder wegen Nichtbezahlung von Beiträgen ausgesprochen werden.</p> <p>Finanzen Art. 8 Der Mitgliederbeitrag wird von der GV jeweils für ein Jahr festgelegt. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein können keine finanziellen Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden.</p> |

III. Organisation

Vereinsjahr

Art. 10 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Organe

Art. 11 Der Verein besitzt drei Organe:

- die Generalversammlung (GV)
- den Vorstand
- die Kontrollstelle.

Die GV

Art. 12 Die GV bildet das oberste und gesetzgebende Organ des Vereins. Die GV setzt sich aus der Gesamtheit der Aktivmitglieder des Vereins zusammen. Sie wird einmal jährlich bis spätestens Ende Februar durch den Vorstand organisiert.

Art. 12.1 Der Vorstand oder zwei Fünftel aller Mitglieder können die Durchführung einer ausserordentlichen GV verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im voraus unter Beilage der Traktandenliste.

Art. 12.2 Anträge müssen dem Präsidenten spätestens 7 Tage nach Zustellung der GV-Einladung zugestellt werden. Die GV kann nur Beschlüsse fassen über ordnungsgemäss eingereichte Anträge. Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 12.3 Unentschuldigtes Fernbleiben von der GV wird mit einer Busse von Fr. 20.-- geahndet.

Aufgaben der GV

Art. 13 Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenrevision
- Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes
- Budgetbesprechung
- weitere zum Beschluss unterbreitete Geschäfte

Beschlussfassung

Art. 14 Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefällt. Dabei werden die Enthaltungen nicht berücksichtigt.

Art. 14.1 Statutenänderungen sowie der Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen eines Beschlusses, welcher zwei Drittel aller Stimmen auf sich vereint.

Der Vorstand

Art. 15 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem sportlichen Leiter

Art. 15.1 Eines der Vorstandsmitglieder wird zum Vizepräsidenten gewählt. Der Vorstand wird auf ein Vereinsjahr gewählt. Der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.

Art. 15.2 In finanziellen Angelegenheiten zeichnen Präsident und Kassier einzeln. Beträge über Fr. 3000.— bedürfen zweier Unterschriften.

Vorstandsaufgaben

Art. 16 Der Vorstand führt pflichtgemäss die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er bereitet die GV vor und sorgt für eine ausreichende Information aller

| | |
|---|---|
| | <p>Vereinsmitglieder.</p> <p>Beschlussfassung Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald zwei seiner Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend oder vertreten sind.</p> <p>Art. 18 Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p> <p>Der Präsident Art. 19 Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Er bereitet die Vorstandssitzung vor und leitet sie. Er führt den Vorsitz während der GV und erstattet dieser einen Jahresbericht.</p> <p>Der Kassier Art. 20 Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt den Zahlungsverkehr und führt die Vereinsbuchhaltung. Er erstellt das Budget und die Jahresrechnung, welche er der GV zur Genehmigung unterbreitet.</p> <p>Der sportliche Leiter Art. 21 Der sportliche Leiter organisiert und koordiniert die sportlichen Aktivitäten des Vereins, insbesondere die Trainer- und Leitertätigkeit. Er ist zuständig für sämtliche Belange der Nachwuchsförderung. Er bedient die Presse und andere Medien.</p> <p>Die Kontrollstelle Art. 22 Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor, welcher von der GV auf ein Jahr gewählt wird. Der Revisor hat die Rechnungs- und Geschäftsführung zu prüfen und dem Vorstand sowie der GV seinen Bericht zu erstatten.</p> <p>Einbettung Art. 23 Der Verein strebt eine Mitgliedschaft im schweizerischen Verband (zur Zeit „Swiss Triathlon“) an.</p> <p>Art. 24 Zu andern Vereien - insbesondere dem „Joggerträff“ und dem „Veloclub Pfäffikon am Etzel“ wird ein kameradschaftliches und sportlich konstruktives Verhältnis gepflegt.</p> |
| <p>IV. Auflösung des Vereins</p> | <p>Beschluss Art. 23 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV gefasst werden, an der mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder vertreten sind und vier Fünftel aller Anwesenden für die Auflösung stimmen.</p> <p>Vermögen Art. 24 Das Nettovermögen des Vereins wird - nach Deckung allfälliger Schulden - der Jugendsportförderung zugetragen.</p> |
| <p>V. Inkrafttreten</p> | <p>Wirkung Art. 25 Über diese Statuten wird an der Gründungsversammlung befunden. Sie treten durch Annahme unverzüglich in Kraft.</p> |